

40

21.12.2000

SIEHE RÜCKSEITE

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Bezeichnung	Seite
115	Aufforderung zur Säuberung und Pflege von Grabstellen	240
116	Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1999	244
117	Jahresabschluss der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1999	245
118	1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 28.12.1999	247
119	4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 14.12.1995	249
120	Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ vom 20.12.2000	250
121	Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 26 „Industriepark“ vom 20.12.2000	253
122	6. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 „Rosenweg“	256

Aufforderung zur Säuberung und Pflege von Grabstellen

Die Stadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten seit längerer Zeit ungepflegten Grabstellen mit teilweise abgelaufenen Ruhezeiten auf, die Grabstellen möglichst bald zu säubern und weiterhin zu pflegen. Bei abgelaufenen Ruherechten kann die Grabstelle an die Friedhofsverwaltung abgetreten werden.

Südfriedhof

Grabstellenbezeichnung:	Kataster-Nr.
C/H254b	579
C/H293c	745
D/N333d	1024
D/UR0125	UR125
F/H227b	482
I/H072	1930
K/UR0081	UR0081
K/UR0082	UR0082
K/UR0083	UR0083
K/UR0084	UR0084
K/UR0085	UR0085
K/UR0086	UR0086
K/UR0087	UR0087
K/UR0088	UR0088
K/UR0089	UR0089
K/UR0090	UR0090
K/UR0092	UR0092
K/UR0093	UR0093
K/UR0094	UR0094
K/UR0095	UR0095
K/UR0096	UR0096
K/UR0097	UR0097
K/UR0098	UR0098
K/UR0099	UR0099
K/UR0100	UR0100
K/UR0101	UR0101
K/UR0102	UR0102
K/UR0103	UR0103
K/UR0104	UR0104
K/UR0105	UR0105
K/UR0106	UR0106
K/UR0108	UR0108
K/UR0109	UR0109
K/UR0110	UR0110
K/UR0112	UR0112

Grabstellenbezeichnung:	Kataster-Nr.
K/UR0113	UR0113
K/UR0114	UR0114
K/UR0115	UR0115
K/UR0116	UR0116
K/UR0117	UR0117
K/UR0118	UR0118
K/UR0119	UR0119
K/UR0120	UR0120
K/W002c	3892
K/N099	2170
K/N145	2276
K/H182	2159
K/H249	2345
K/H266	2379
L/W081	2388
L/W085	2412
L/N023b	2242
M/W047b	3013
N/H022d	2997
O/N051b	4280
OFI/H008/195-197	4193
OFI/HL008/190	4179
OFI/HR009/311-312	4551
OF/HR004/107	4374
OF/HR005/136	4413
OF/HR010/381-382	4684
OF/HL011/274	4294
RG/5719	5719
OFII/54RG6774	6774

Billmerich

Grabstellenbezeichnung:	Kataster-Nr.
RG/0032	0032
RG/0005	0005
016/001/019-020	
012/002/013-014	
012/002/019-020	
011/002/020	
011/002/021	
011/002/001-003	
011/011/011-012	
011/001/013-014	
008/002/012-013	
004/002/022-023	
004/001/074-077	
005/010	

Grabstellenbezeichnung:

Kataster-Nr.

006/002/031-035
005/051-053
007/002/018-019
006/001/006-007
006/002/063-065
012/001/008-009
012/002/019-020
016/001/019-020
014/002/008-009
014/001/022-023
011/002/020
011/001/011-012
010/002/004-005
010/001/019-021
008/002/012-013
009/002/019-021
006/001/005-007
007/002/063-065
006/002/031-035
005/052-053
005/010
004/002/022-023
013/001/008-011
012/002/015-016
011/002/021
011/002/001-003
011/001/013-014
004/002/022-023
006/001/006-007
006/002/063-065
004/001/074-077
005/031-035
012/002/013-014
012/002/019-020
005/007
006/002/031-035

Afferde

Grabstellenbezeichnung:

Kataster-Nr.

D/008/141-142

Niedermassen

Grabstellenbezeichnung:	Kataster-Nr.
A/003/003-004	II/58
A/012/015-016	III/65/391
A/012/017-018	II/95
F/002/018	
F/003/039-041	II/166
F/004/033-035	III/1/4
F/004/036	
F/004/037-038	
G/010/020	III/33/195

Obermassen

Grabstellenbezeichnung:	Kataster-Nr.
A/012/001-003	
A/018/019-021	
A/021/005-006	V/138
C/025/008-009	
A/021/001-002	

Nutzungsrechte an Grabstellen, die sich am 05.03.2001 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Stadt Unna zurück. Grabstellen mit abgelaufenen Nutzungsrechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Stadt Unna zurückgegebene Grabstellen.

Die auf den Grabstellen vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 27 (2) i. V. m. § 29 (1) der Satzung für das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Unna vom 18.12.1998 in das Eigentum der Stadt Unna über.

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

gez. Hartleif
Werkleitung

ABl. StUN 40-115/ 20. Dezember 2000

Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1999

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Unna GmbH stellt den von der WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 1999 fest.

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 07. November 2000 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dortmund, den 7. November 2000

WIBERA
WIRTSCHAFTSBERATUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

gez. Kroniger
Wirtschaftsprüfer

gez. Brandt
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

22.01. – 26.01.2001

während der Dienststunden von

<i>Montag bis Donnerstag</i>	<i>8.30 – 15.30 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>8.30 – 11.30 Uhr</i>

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1999 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 08. Dezember 2000

gez. Prof. Dr. Jänig
Geschäftsführer

ABl. StUN 40-116/ 20. Dezember 2000

117

B E K A N N T M A C H U N G

Jahresabschluss der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1999

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 1999 fest.

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29. August 2000 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dortmund, den 29. August 2000

WIBERA
WIRTSCHAFTSBERATUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

gez. Kroniger
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Heubrock
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

22.01. – 26.01.2001

während der Dienststunden von

<i>Montag bis Donnerstag</i>	<i>8.30 – 15.30 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>8.30 – 11.30 Uhr</i>

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1999 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 08. Dezember 2000

gez. Prof. Dr. Jänig
Geschäftsführer

ABl. StUN 40-117/ 20. Dezember 2000

118

B E K A N N T M A C H U N G

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 28.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Ges. v.15.06.1999 (GV NW S.386), und des § 5 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW S. 610) in der derzeit gültigen Fassung und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 28.12.1999, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 28.12.1999 beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

a) für ein Gefäß mit	80 l bei 14täglicher Leerung	280,00 DM
b) für ein Gefäß mit	80 l bei 4wöchentlicher Leerung	140,00 DM
c) für ein Gefäß mit	120 l bei 14 täglicher Leerung	420,00 DM
d) für ein Gefäß mit	120 l bei 4wöchentlicher Leerung	210,00 DM

e) für ein Gefäß mit 240 l bei 14täglicher Leerung	840,00 DM
f) für ein Gefäß mit 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	420,00 DM
g) für ein Gefäß mit 1.100 l 14täglicher Leerung	3.271,00 DM
h) für ein Gefäß mit 1.100 l 4wöchentliche Leerung	1.636,00 DM
i) für ein Gefäß mit 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	19.242,00 DM
j) für ein Gefäß mit 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	24.489,00 DM
k) je Beistellsack für Restmüll	6,50 DM
l) für eine Biotonne mit 80 l bei 14täglicher Leerung	148,00 DM
m) für eine Biotonne mit 120 l bei 14täglicher Leerung	222,00 DM
o) für eine Biotonne mit 240 l bei 14täglicher Leerung	443,00 DM
p) je Beistellsack für Biomüll	5,00 DM

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

q) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 2 Abfallsatzung	30,00 DM
--	----------

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird daraufhingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

U n n a, 20.12.2000

gez. Weidner
Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G**4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Abwassersatzung der Stadt Unna vom 14.12.1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV: NW S. 386) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 / SGV. NW S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.1992 (GV. NW S. 214) sowie der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04. Juli 1979 (GV. NW S. 488 / SGV. NW S. 77) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 1989 (GV. NW S. 384 / SGV. NW S. 77) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Stadt Unna vom 14.12.1995 hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende 4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 14.12.1995 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 12 Absatz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglied im Lippeverband sind,

3,67 DM,

- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten,

1,49 DM

(2) Der § 13 Absatz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglied im Lippeverband sind,

2,04 DM,

- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten,

1,48 DM

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die 4. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20.12.2000
gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 40-119/ 20. Dezember 2000

1 2 0

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ vom 20.12.2000

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) sowie § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.12.2000 den Satzungsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ gefasst.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) umfasst die Flurstücke 253 und 1058 (tlw.) der Flur 21, Gemarkung Unna und wird begrenzt:

im Norden von der Südgrenze des Flurstückes 252, Gemarkung Unna,
im Osten von der Straße „Hinterm Südfriedhof“, Flurstück 1058,
im Süden vom Südfriedhof sowie

im Westen von einem Teil der Ostgrenze des Flurstückes 660 der Flur 21, Gemarkung Unna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Am Südfriedhof“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

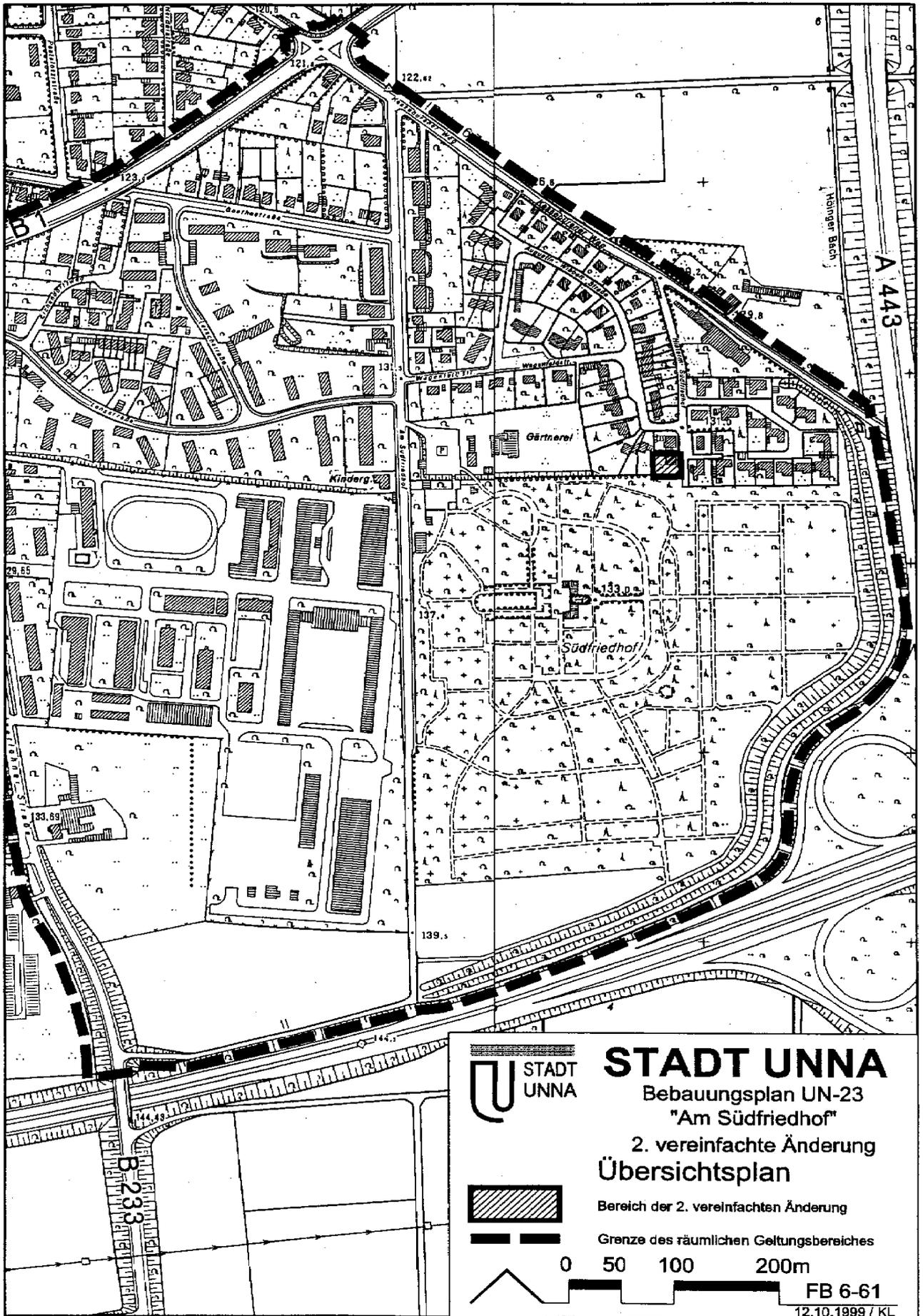
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 20.12.2000

gez. Weidner

Bürgermeister

ABl. StUN 40-120/ 20. Dezember 2000



B E K A N N T M A C H U N G**Satzung der Stadt Unna über die 3. Änderung
des Bebauungsplanes Unna Nr. 26 „Industriepark“ vom 20.12.2000**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) sowie § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.12.2000 den Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 26 „Industriepark“ gefasst.

Der Änderungsbereich umfasst den westlich der A 443 und nördlich der A 44 gelegenen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 26 „Industriepark“, 1. Änderung, und wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):
im Norden von der B 1 und der Westgrenze des Flurstückes 722, Flur 3, Gemarkung Uelzen sowie deren Verlängerung nach Norden zur B 1, von einer Parallelen ca. 20 m südlich zur Nordgrenze des Flurstückes 722, Flur 3, Gemarkung Uelzen und deren gradlinigen Verlängerung nach Osten,
im Osten von der Westgrenze des Flurstückes 346, Flur 3, Gemarkung Uelzen, der Eisenbahnlinie Unna - Fröndenberg,
im Süden von der A 44 sowie
im Westen von der A 443.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Industriepark“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 23 „Industriepark“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

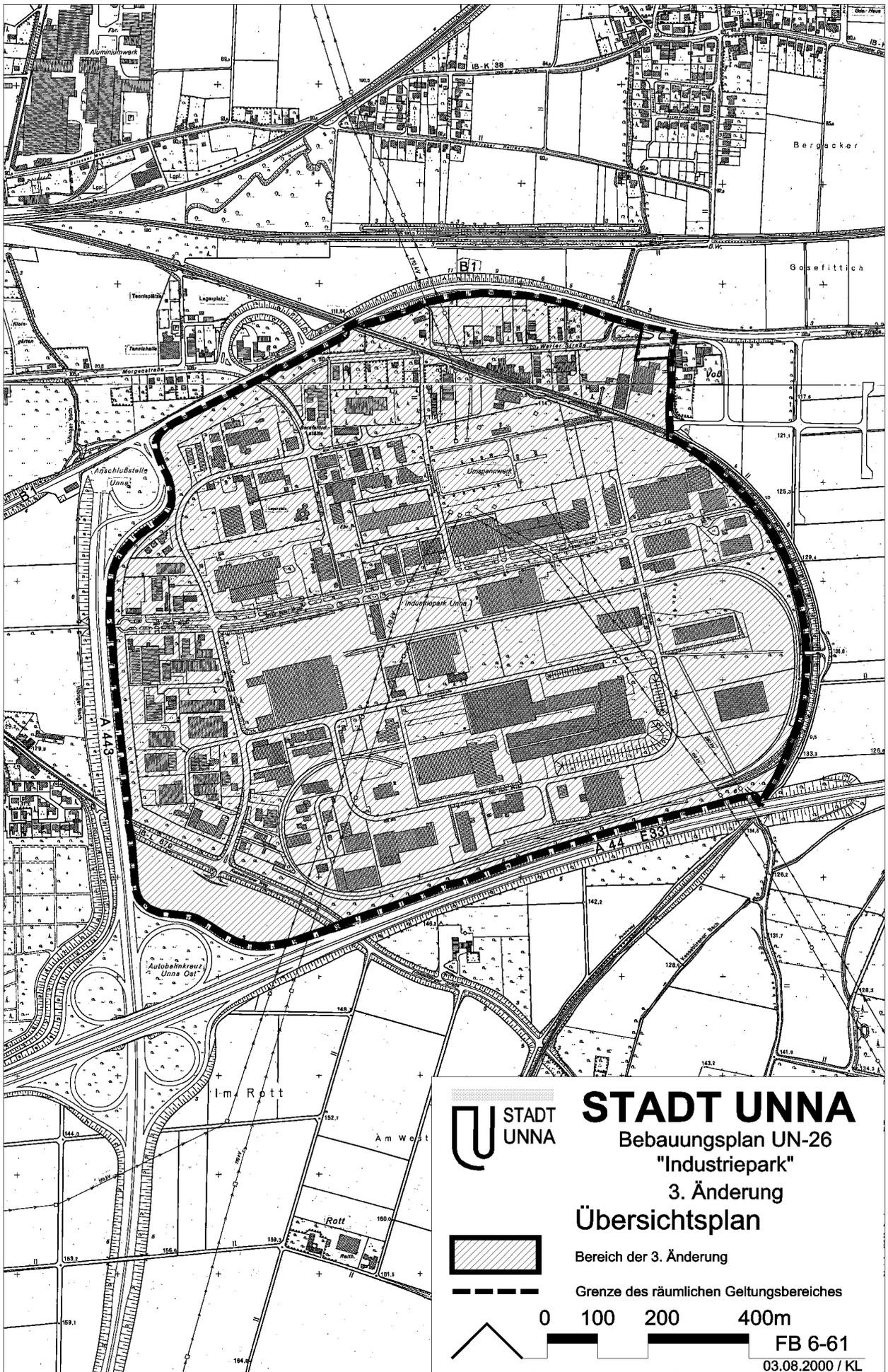
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 20.12.2000

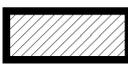
gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 40-121/ 20. Dezember 2000




STADT UNNA
STADT UNNA
STADT UNNA

STADT UNNA
 Bebauungsplan UN-26
 "Industriepark"
 3. Änderung
Übersichtsplan

 Bereich der 3. Änderung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

0 100 200 400m
 FB 6-61
 03.08.2000 / KL

6. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 „Rosenweg“

Zur Schaffung von kostengünstigem Wohnraum und Verbesserung der Wohnqualität hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 29.11.2000 für den Bereich zwischen Rosen-, Ginster- und Jasminweg die Aufstellung eines Planes zu der 6. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 „Rosenweg“ sowie die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Planeinsichtnahme gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der räumliche Änderungsbereich umfasst den mittleren Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 „Rosenweg“ und wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):
im Norden vom Rosen- und Ginsterweg,
im Osten vom Ginsterweg, vom Jasminweg, von der Westgrenze des Flurstückes 311 sowie der West- und tlw. Südgrenze des Flurstückes 649 der Flur 41, Gemarkung Unna,
im Süden von einer Parallelen ca. 170 m nördlich zu der Viktoriastraße (Nordgrenzen der Flurstücke 766 tlw., 40, 1316, 84 tlw. der Flur 41, Gemarkung Unna und
im Westen vom Rosenweg sowie den Westgrenzen der Flurstücke 187 und 203 der Flur 41, Gemarkung Unna.

Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 „Rosenweg“, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung kann der Änderungsentwurf inkl. Begründung in der Zeit vom

09.01.2001 bis einschließlich 09.02.2001

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

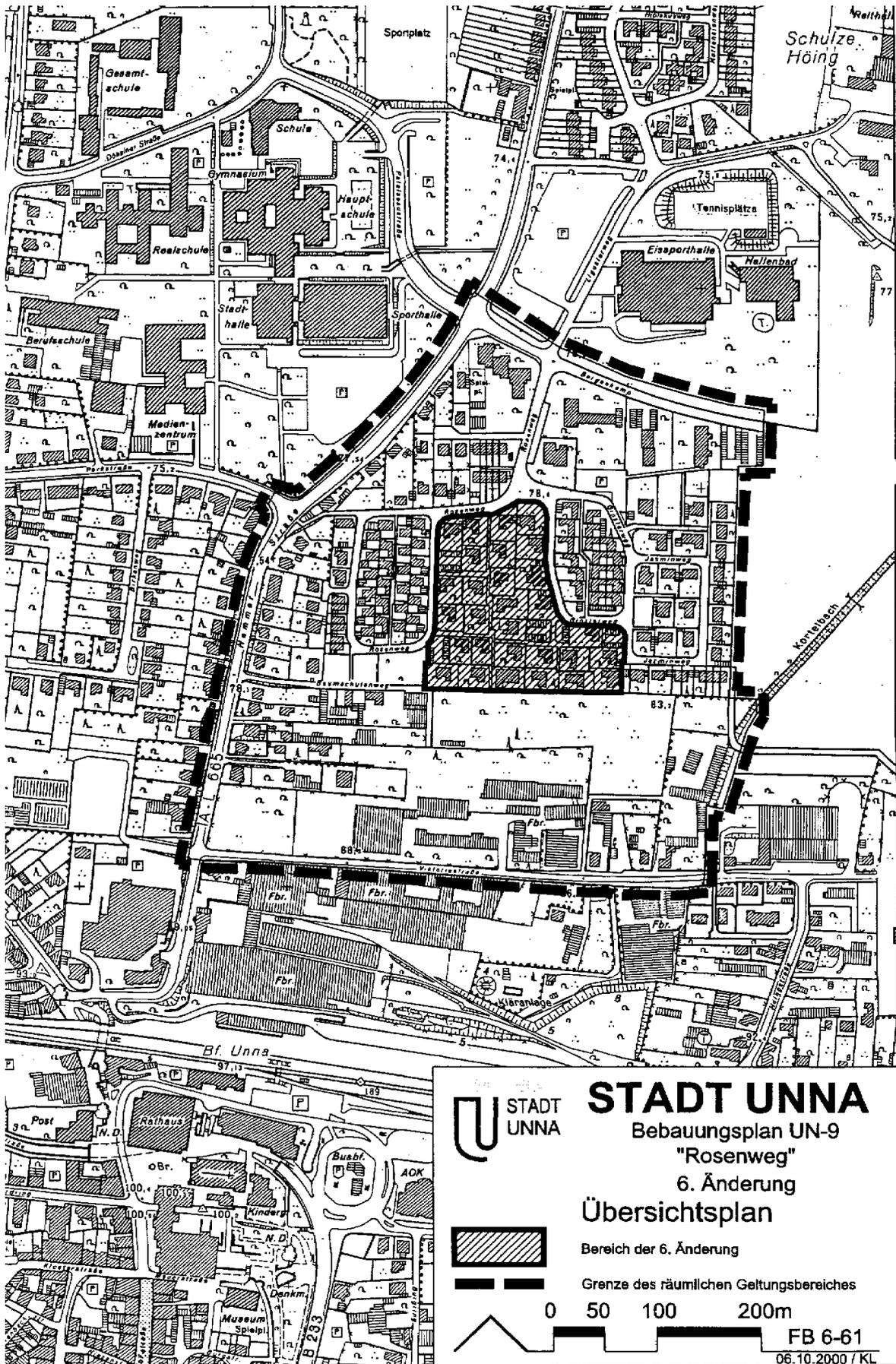
öffentlich eingesehen werden.

Anregungen können während der o. g. Frist vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Unna, 20.12.2000

gez. Weidner
Bürgermeister



Anlage zu ABl. StUN 40-122/ 20. Dezember 2000